

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

CH-3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: info@sab.ch Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 19. Dezember 2008
TE / I 141

Bundesamt für Energie
Mühlestrasse 4

3063 Ittigen

Stellungnahme der SAB zur Parlamentarischen Initiative Angemessene Wasserzinse

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung über das randvermerkte Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 23 Kantone, rund 700 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die SAB begrüsst die Parlamentarische Initiative für angemessene Wasserzinse und stimmt der vorgeschlagenen Änderung des Wasserrechtsgesetzes zu. Wir begründen nachfolgend kurz unsere zustimmende Haltung.

- 1. Abgeltung für Ressourcennutzung:** Das Wasser ist eine der wenigen natürlichen Ressourcen der Schweiz. Die aktuelle Bundespolitik, namentlich die neue Regionalpolitik, fordert von den Berggebieten, dass sie unternehmerisch tätig sind und ihre Potenziale best möglich nutzen. In dieser Beziehung ist die Wasserkraft eines der wichtigsten Potenziale. Der Wasserzins stellt eine Abgeltung für die Ressourcennutzung, in diesem Fall des Wassers dar. Der Wasserzins stellt für die bezugsberechtigten Gemeinwesen einen wesentlichen Einkommensfaktor dar. In einzelnen Gemeinden machen die Wasserzinse bis zu 90% der Einnahmen aus.
- 2. Überlegenes Konzept Wasserzins:** Der Wasserzins als Abgeltung der Ressourcennutzung kommt damit direkt und voll den Standortkantonen und –

gemeinden zu. Dies im Unterschied zu den Steuererträgen aus der Wasserkraftnutzung. Diese sind abhängig von den Besitzverhältnissen. Die Besitzverhältnisse sind aus Sicht der Berggebiete oftmals nachteilig. So befinden sich z.B. nur gerade 17% der Wasserkraft des Kantons Graubünden im Besitz des Kantons und der Bündner Gemeinden. D.h. das 83% der Erträge ausserhalb des Kantons anfallen. Bedenkt man, dass alleine die fünf grossen Überlandwerke Axpo, ATEL, BKW, EOS und RE im Jahr 2006 einen kumulierten Gewinn von 2,4 Mrd. Fr. erzielten so sieht man, welche potentiellen Erträge den Berggebieten als Ressourcenlieferanten entgeht.

3. **Realer Einnahmenrückgang wegen Teuerung:** Durch die Teuerung verlieren die bezugsberechtigten Gemeinwesen laufend real an Wasserzinseinnahmen. Allein die sieben Gebirgskantone, welche in der Regierungskonferenz der Gebirgskantone zusammengeschlossen sind, haben so seit der letzten Anpassung des Wasserzinsmaximums über alle Jahre kumuliert rund 160 Mio. Fr. verloren. Um dies zu korrigieren, muss das Wasserzinsmaximum substantziell angehoben werden. Der Vorschlag der UREK-S mit einer Anhebung auf 100 Fr. resp. 110 Franken ab 2015 erscheint uns deshalb mehr als gerechtfertigt.
4. **Gestiegene Energiepreise:** Das Wasserzinsmaximum wurde letztmals per 1. Mai 1997 auf 80 Fr. pro installiertes kW Bruttoleistung angepasst. Seither sind die Strompreise in der Schweiz massiv gestiegen, ohne dass die Abgeltung für die Ressourcennutzung angepasst worden wäre. Alleine die Entwicklung des Schweizer Energiepreisindex SWEP zeigt dies eindrücklich. Betrug der Jahresmittelwert für elektrische Energie im Jahr 2000 noch 2,8 Rp. / kWh so stieg er im Jahr 2007 auf 13,8 Rp./kWh, was einer Steigerung um 393% entspricht. Die Ressource Wasser respektive ihr Produkt Wasserkraft ist also auf dem Markt wesentlich mehr Wert geworden, ohne dass die Standortkantone angemessen davon profitieren konnten. Oder anders gesagt: Die Konzerne ausserhalb des Berggebietes verdienen immer mehr am Strompreis, während die Standortkantone real eine Einbusse verzeichnen mussten.
5. **Vorreiterrolle der Schweiz:** Mit dem Wasserzins nimmt die Schweiz im internationalen Kontext eine Vorreiterrolle ein. Österreich kennt z.B. im Gegensatz zur Schweiz keinen Wasserzins. Dabei fordert zum Beispiel auch die Alpenkonvention als alpenweites Vertragswerk, dass die Mitgliedstaaten eine angemessene Entschädigung für die Ressourcennutzung vorsehen (Art. 7 des Energieprotokolls und Art. 11 des Protokolls Raumplanung und Nachhaltige Entwicklung).
6. **Verhältnis zur Strommarktöffnung:** Die von der UREK-S vorgeschlagene Anpassung belastet die Haushalte mit 1.5 Rappen pro kWh (bei 100 Fr. Wasserzins pro kW Bruttoleistung). Zum Vergleich: die aktuelle Belastung liegt bei 1,2 Rappen pro kWh. Diese zusätzliche Belastung von 0,3 Rappen pro kWh muss ins Verhältnis gesetzt werden zur zusätzlichen Belastung der Haushalte in Folge der Strommarktöffnung. Diese zusätzliche Belastung erreicht in einigen Fällen bis zu 45% oder rund 8 Rappen pro kWh (ausgehend von einem hypothetischen Preis von 18 Rp./kWh). Die

Strommarktöffnung wirkt sich also rund 25 mal stärker aus als die Anpassung der Wasserzinse.

Fazit: Angesichts der Teuerung und der gestiegenen Energiepreise wäre aus Sicht der SAB eine höhere Anpassung des Wasserzinsmaximums als die von der UREK-S vorgeschlagenen 100 resp. 110 Franken gerechtfertigt. Aus Rücksichtnahme auf die Interessen der Privathaushalte und der Betriebe im Berggebiet verzichtet die SAB aber auf eine entsprechende Forderung. Wir unterstützen vielmehr den Kompromissvorschlag der UREK-S wie er der Parlamentarischen Initiative „Angemessene Wasserzinse“ zu Grunde liegt.

Ergänzender Antrag betreffs Teuerungsausgleich: Entgegen dem ursprünglichen Antrag der Gebirgskantone und der Motion Inderkum hat die Kommission darauf verzichtet, einen automatischen Teuerungsausgleich für den Wasserzins vorzusehen. Wir erachten diesen Entscheid wie bereits ausgeführt als richtig. Bei der Festlegung des Zweistufenmodells für die Erhöhung der Wasserzinse ist die Kommission allerdings von einer linearen Fortschreibung der Teuerung ausgegangen. Die Entwicklung der Teuerung in vergangener Zeit, namentlich die hohe Teuerung im Jahr 2008 zeigt aber, dass eine lineare Fortschreibung nicht unbedingt gerechtfertigt ist. Wir beantragen deshalb, dass zwischen der ersten und der zweiten Phase der Wasserzinserhöhung ein Korrektiv eingebaut wird. Dieses Korrektiv muss dann greifen, wenn die von der Kommission angenommenen Teuerungsprognosen nicht eintreffen sollten. Wenn die Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise für die Zeit zwischen Januar 2010 und Dezember 2014 über dem von der Kommission angenommenen Wert von 1,25% liegt, muss das Wasserzinsmaximum für die Jahre 2015 bis 2019 entsprechend über den nun vorgeschlagenen Betrag von 110 Franken pro kW Bruttoleistung angehoben werden. Artikel 49 des Wasserrechtsgesetzes ist entsprechend zu ergänzen.

Formulierungsvorschlag:

„Liegt die durchschnittliche Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise für die Zeit vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2014 unter oder über 1,25 Prozentpunkten (Basis Mai 1993) wird der für die Jahre 2015 bis 2019 festgelegte Wasserzins von 110 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung entsprechend angepasst.“

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

Dr. Theo Maissen

Thomas Egger